



Amtsgericht Zerbst

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 8/24

04.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. Februar 2026, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Neue Brücke 22, 39261 Zerbst, Saal/Raum Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Zerbst Blatt 4321 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zerbst	33	18/2	.	2072

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 92.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Einfamilienhausgrundstück Am Teufelstein 19 A in 39261 Zerbst/Anhalt. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung mit Baujahr um 1965 und den Erweiterungen um 1970 herum. Verschiedene Modernisierungen fanden vermutlich um 1995 statt.

Die Wohnfläche beträgt ca. 103 m² bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Wannenbad mit Dusche und WC, Speisekammer, Windfang, Diele und Flur. Eine Nutzung ist möglich jedoch sind die Ausbaugewerke alters- und nutzungsbedingt verbraucht.

Weiterhin ist eine freistehende Garage mit Schuppen, Baujahr um 1970 vorhanden. Ebenfalls befindet sich ein Gewächshaus mit Heizhaus und Stall (freistehend mit Mauerwerk bzw. verglaste Blechrahmenbauweise) auf dem Grundstück, welche grundsätzlich nutzbar sind, jedoch nur eingeschränkt instand gehalten wurde.

Seit 01.05.2025 ist das Wohnhaus und Grundstück vollständig ungenutzt / leer stehend.

Altlasten oder Überbauungen sind nicht bekannt oder angezeigt worden.

Es verläuft ein unterirdisches Elektrokabel der Leit- und Sicherungstechnik für den Bahnbetrieb als Schienenbestandteil. Dieser ist Dritteigentum. Dies ist durch ein Leitungsrecht in Abt. II des Grundbuches gesichert worden.

Es liegt ortsübliche Erschließung an (Strom, Erdgas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de
--